

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/1556 -

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2023

A Problem

Gemäß Artikel 61 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dürfen in ein Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Gleiches gilt sinngemäß für einen Nachtragshaushalt. Die die Nachtragshaushaltsgesetzgebung notwendig begleitenden Regelungen werden daher in dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2023 zusammengefasst.

Mit Artikel 1 wird das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern geändert. Land und Gemeinden können nach dem Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung 2022, insbesondere aufgrund der Inflation, mit höheren Steuereinnahmen rechnen. Mit dem Nachtragshaushalt 2023 werden die Ansätze der Steuereinnahmen und Bundesergänzungszuweisungen sowie die Finanzausgleichsleistungen zugunsten der Kommunen entsprechend angepasst. Konkreter Änderungsbedarf ergibt sich aus den Vereinbarungen, die im Gespräch der Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden am 21. November 2022 getroffen wurden. Hierbei wurde auch die Verteilung der Bundesmittel für flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen nach den Ergebnissen der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. November 2022 im Land Mecklenburg-Vorpommern vereinbart.

Mit Artikel 2 wird das Verbundquotenfestlegungsgesetz 2022/2023 für 2023 geändert. Mit dem Nachtragshaushalt 2023 werden die Einnahmeansätze für das Jahr 2023 und die Ausgabeansätze für den Kommunalen Finanzausgleich an die aktuelle Steuerentwicklung und Änderungen der Finanzausgleichsregelungen angepasst. Damit einher geht eine Veränderung der Verbundquote für das Jahr 2023.

B Lösung

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern werden die Ergebnisse des Gesprächs der Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden vom 21. November 2022 unter Berücksichtigung der aktuellen Erwartungen nach der Herbst-Steuerschätzung 2022 und der in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. November 2022 zugesagten Bundesmittel umgesetzt.

Mit der Änderung im Verbundquotenfestlegungsgesetz 2022/2023 werden die geänderten Haushaltsansätze für den Bereich des Kommunalen Finanzausgleichs nachvollzogen.

Der Finanzausschuss empfiehlt, aus redaktionellen Gründen sowie aufgrund der Rechtsförmlichkeit Änderungen an den Artikeln 1 und 2 des Gesetzentwurfes.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Schaffung oder Änderung der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb dieses Artikelgesetzes verursachen keine zusätzlichen zu den mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2023 zu beschließenden Ausgaben.

2. Vollzugaufwand

Die Umsetzung der entsprechenden Änderungen im Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern erfordert einen geringfügigen zusätzlichen Vollzugaufwand im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern und im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung. Diese Vollzugaufwände sind aber zu vernachlässigen und werden aus den bestehenden Ansätzen des Haushalts 2023 gedeckt.

Beschlussempfehlung:

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1556 mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „ersetzt wird“ durch die Wörter „ersetzt werden“ ersetzt.

2. In Artikel 2 wird vor dem Satz 1 folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Das Verbundquotenfestlegungsgesetz 2022/2023 vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 407) wird wie folgt geändert:“

Schwerin, den 8. Dezember 2022

Der Finanzausschuss

Tilo Gundlack

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Tilo Gundlack

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2023“ auf Drucksache 8/1556 in seiner 38. Sitzung am 24. November 2022 beraten und federführend an den Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Bildungsausschuss, den Wissenschafts- und Europaausschuss sowie den Sozialausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner 26. Sitzung am 24. November 2022, seiner 28. Sitzung am 1. Dezember 2022 und abschließend in seiner 30. Sitzung am 7. Dezember 2022 beraten.

Ferner hat der Finanzausschuss am 2. Dezember 2022 eine öffentliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1556 in seiner 27. Sitzung am 1. Dezember 2022 und abschließend in seiner 29. Sitzung am 7. Dezember 2022 beraten.

Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Innenausschuss, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der CDU sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

2. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1556 in seiner 28. Sitzung am 1. Dezember 2022 und abschließend in seiner 29. Sitzung am 7. Dezember 2022 beraten und, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der CDU sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich empfohlen, diesen Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

3. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1556 in seiner 26. Sitzung am 1. Dezember 2022 und abschließend in seiner 27. Sitzung am 7. Dezember 2022 beraten.

Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Bildungsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und der CDU sowie Enthaltung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich empfohlen, diesen Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

4. Wissenschafts- und Europaausschuss

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1556 in seiner 20. Sitzung am 1. Dezember 2022 und abschließend in seiner 21. Sitzung am 7. Dezember 2022 beraten.

Im Ergebnis seiner Beratung hat der Wissenschafts- und Europaausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und der CDU sowie Enthaltung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeiten mehrheitlich empfohlen, diesen Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

5. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1556 in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 und abschließend in seiner 34. Sitzung am 7. Dezember 2022 beraten.

Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Sozialausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und der CDU sowie Enthaltung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich empfohlen, diesen Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Der Finanzausschuss hat auf Vorschlag der Obleute der im Ausschuss vertretenen Fraktionen zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 8/1556 am 2. Dezember 2022 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., den DGB Bezirk Nord, die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V., die IHK zu Schwerin, die IHK zu Rostock, den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Steuerberaterverband Mecklenburg-Vorpommern, den Verband Kommunaler Unternehmen sowie den 2. Stellvertreter des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald um ihre Einschätzungen zum vorliegenden Gesetzentwurf gebeten.

Der Steuerberaterverband Mecklenburg-Vorpommern, der DGB Bezirk Nord und der Verband Kommunaler Unternehmen haben aus terminlichen Gründen sowie aufgrund anderer Verpflichtungen nicht an der Anhörung teilnehmen können.

Ferner haben der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern und der Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V. zwar nicht an der öffentlichen Anhörung am 2. Dezember 2022 teilgenommen, aber dem Finanzausschuss im Vorfeld der Anhörung je eine schriftliche Stellungnahme zugesandt.

Der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LSB M-V) hat die Einigungen der Landesregierung mit der kommunalen Ebene im Rahmen des Kommunalgipfels ausdrücklich begrüßt. Sie würden die Kommunen in die Lage versetzen, auf Erhöhungen von Nutzungsgebühren für kommunale Sportstätten zu verzichten beziehungsweise unvermeidbare Erhöhungen zumindest effektiv zu begrenzen. Der LSB M-V schätzt den zusätzlichen finanziellen Bedarf, der durch die bisher geplanten Hilfsprogramme von Bund und Land nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sei, bei den Sportvereinen und Sportverbänden auf 3,3 Millionen Euro. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass circa 1 900 Sportvereine und Sportverbände mit etwa 261 000 Mitgliedern im LSB M-V organisiert seien. Davon seien circa 500 Sportvereine direkt von den Energiepreissteigerungen betroffen, die Sportstätten in eigener Bewirtschaftung hätten. Die anderen Sportvereine würden überwiegend kommunale Sportstätten nutzen und seien von Erhöhungen der Nutzungsgebühren betroffen, mit denen zu rechnen sei.

Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LIGA) hat auf die Frage, ob eine über den Gesetzentwurf hinausgehende Unterstützung der Kommunen erforderlich sei, erklärt, dass auf die Entgeltstellen der Kommunen ein hohes Volumen an Neu-Verhandlungen zur Übernahme explodierender Energiekosten sozialer Einrichtungen zukomme. Da sich die Kostenstruktur der Träger wesentlich und unvorhersehbar verändert habe, seien die Kommunen verpflichtet, neu zu verhandeln. Die Kommunen müssten so ausgestattet sein, dass sie diese Verhandlungen zügig umsetzen könnten und nicht dadurch Träger sozialer Angebote in die Existenzbedrohung geraten würden. Im Bereich der Finanzierung der vom Land ausgelagerten Beratungsdienste seien die Kommunen zudem ebenfalls in der Pflicht.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat angesichts der großen finanziellen Herausforderungen im nächsten Jahr die zügige Umsetzung der Ergebnisse zur Unterstützung der Kommunen, die auf dem Kommunalgipfel am 21. November 2022 erreicht worden seien, ausdrücklich begrüßt. Damit werde weiter der Weg der Verlässlichkeit in der Finanzausstattung beschritten, um in den Krisenzeiten die Aufgabenwahrnehmung und Investitionskraft der Kommunen zu gewährleisten. Ferner wurde darüber informiert, dass parallel zu den Beratungen der vorliegenden Gesetzentwürfe eine Verbandsanhörung zu einem Verordnungsentwurf der Landesregierung zur Kommunalen Ausgleichsfondsverordnung stattfinde. Da gehe es insbesondere darum, dass das Versprechen eingehalten werde, mit den Mitteln aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds zeitnah den Städten und Gemeinden den Abbau der sogenannten kommunalen DDR-Wohnungsbaualtschulden zu ermöglichen. Deshalb könnten die für die angemeldeten Beträge benötigten Mittel nicht dem Kommunalen Ausgleichsfonds zugeführt werden, auch wenn sie aus irgendeinem für den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. noch nicht abschätzbaren Grund in diesem oder im nächsten Jahr noch nicht ausgezahlt werden könnten. Überdies habe das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung dazu bereits Auszahlungspläne erarbeitet, die für die kommunale Ebene eine maßgebliche Grundlage darstellen würden.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. werde eine entsprechende Klarstellung in der Verordnung anregen. Sollte das aus Gründen der Normenprüfung wider Erwarten nicht erforderlich sein, müsste das FAG M-V auch an dieser Stelle so geändert werden, dass die angemeldeten Beträge auch weiterhin für die Auszahlung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds bereitstünden. Des Weiteren wurde angemerkt, dass man nach dem aktuellen Erkenntnisstand davon ausgehe, dass die Risiken für die Städte und Gemeinden durch das Ergebnis des Kommunalgipfels angemessen abgedeckt würden. Sollten sich jedoch andere Erkenntnisse zu weitergehenden Problemlagen ergeben, wolle man gemeinsam mit dem Land auch dafür Lösungen für die Städte und Gemeinden suchen. So sei es auch im Kommunalgipfel vereinbart worden. In Bezug auf die Wohngeldreform wurde seitens des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. erläutert, dass man, wie auch die kommunalen Verbände in den anderen Ländern und auf Bundesebene, wiederholt darauf hingewiesen habe, dass die Wohngeldstellen nicht in der Lage seien, über die zu erwartende hohe Zahl an Anträgen zeitnah zu entscheiden. Der Gesetzgeber sei den Forderungen nach Vereinfachungen trotz der deutlichen Warnungen jedoch nicht gefolgt. Wenn bundesweit mit einer Verdreifachung der Bewilligungen gerechnet werde, werde diese Zahl in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der geringeren Einkommensverhältnisse vieler Haushalte noch höher liegen. Zudem würden die Antragszahlen über der Zahl der Bewilligungen liegen. Die Träger der Wohngeldstellen bemühten sich, zusätzliches Personal einzustellen. Das Angebot an dafür geeigneten Kräften sei aber sehr begrenzt. Zudem müssten neue Mitarbeiter erst noch geschult und eingearbeitet werden. Die Programme zur Umsetzung der Reform würden sich zudem noch im Entwicklungsstadium befinden. Gut sei allerdings, dass sich das für die Fachaufsicht zuständige Ministerium entschlossen habe, zwei Online-Schulungen zur Wohngeldreform zeitnah anzubieten. Es werde aber auch darüber hinaus weiteren Fortbildungsbedarf, insbesondere für das zusätzliche Personal, geben. Die Kosten der Aufgabenwahrnehmung der Wohngeldstellen würden im FAG M-V durch zusätzliche Landesmittel ausgeglichen. Nach der Entscheidung im Kommunalgipfel sollen die zusätzlichen Kosten in 2023 erhoben werden, um sie ab 2024 ausgleichen zu können.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner schriftlichen Stellungnahme unter anderem zum geplanten neuen § 8 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a FAG M-V – mithin zu den Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für flüchtlingsbedingte Kosten – ausgeführt, dass die geplante Regelung die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für flüchtlingsbedingte Kosten in Höhe von 23 625 000 Euro ab dem Jahr 2023 als berücksichtigungsfähige Einnahmen zugunsten des Landes mit der Folge ausschließe, dass der kommunale Anteil an diesen Einnahmen nicht an die kommunale Ebene weitergeleitet werde. Auf dem Kommunalgipfel seien insoweit lediglich folgende zwei Vereinbarungen für das Jahr 2023 getroffen worden: „Trotz der gegenüber dem Jahr 2022 rückläufigen Bundesmittel für die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine wird der kommunalen Ebene für das Jahr 2023 weiterhin ein Betrag von 5,8 Millionen Euro über das FAG M-V zur Verfügung gestellt, der horizontal belastungsorientiert verteilt wird.“ „Für das Jahr 2023 reduziert sich der Betrag entsprechend der Bundesmittel auf 1,661 Millionen Euro.“ Damit sei aber für die Jahre ab 2023 keine Regelung vereinbart worden. Die Änderung des § 8 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a FAG M-V werde daher durch den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern abgelehnt. Des Weiteren hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern auch die geplanten Änderungen gemäß Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzentwurfes abgelehnt, da die mit dem Gesetzentwurf geplante Regelung den kommunalen Anteil an den Bundesmitteln nach § 8 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a auf 1 661 000 Euro ab dem Jahr 2023 festlege, obwohl auf dem Kommunalgipfel keine Vereinbarung über das Jahr 2023 hinaus für diesen Bereich getroffen worden sei.

In Bezug auf den § 11 FAG M-V hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern mitgeteilt, dass man der geplanten Regelung zustimme, da sie der Vereinbarung auf dem Kommunalgipfel entspreche. Allerdings bestehe noch ein Änderungsbedarf bei § 11 Absatz 3 Satz 2 FAG M-V, der aktuell regelt, dass fällige Abrechnungsbeträge ab dem Jahr 2022 vollständig dem Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern zugeführt würden, soweit dieser den Höchstbestand nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Kommunales Ausgleichfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern noch nicht erreicht habe. Diese Regelung sei aufgrund der aktuellen finanziellen Entwicklung der kommunalen wie auch der Landesebene veraltet. Die Regelung sei vor der Corona-Pandemie und dem Ukrainekrieg eingeführt worden, um in guten Zeiten für schlechtere Zeiten vorzusorgen und eine gleichmäßige Entwicklung der kommunalen und Landesfinanzen zu fördern. Das Land habe zum Zeitpunkt der Einführung der Regelung erhebliche Rücklagen für Krisenzeiten gebildet und angesichts der damals noch positiven Aussichten für die kommunale Ebene eine höhere Einzahlung der kommunalen Ebene in den Ausgleichsfonds erreichen wollen. Inzwischen habe das Land seine Rücklagen weitgehend verbraucht und die finanzielle Lage der kommunalen Ebene habe sich durch die Krisen der letzten Jahre deutlich verschlechtert. Vor diesem Hintergrund mache eine grundsätzliche Regelung, dass eine kommunale Rücklage im Ausgleichsfonds gebildet werde, während die kommunale Ebene keine Haushaltsüberschüsse erreiche, aktuell keinen Sinn. Stattdessen wäre es wichtig, dass alle verfügbaren Mittel zur Krisenbewältigung eingesetzt würden. Daher wurde seitens des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern angeregt, den § 11 Absatz 3 Satz 2 FAG M-V wie folgt zu ändern: „Fällige Abrechnungsbeträge werden ab dem Jahr 2022 im darauffolgenden Jahr den Schlüsselzuweisungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 zugeführt.“ Dann könnte der § 11 Absatz 3 Satz 3 FAG M-V gestrichen werden. Zu der beabsichtigten Änderung am § 22 Absatz 7 und 8 FAG M-V hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt, dass die geplanten Regelungen vorsehen würden, dass Sonderbelastungszuweisungen nur gewährt würden, wenn die Fachaufsichtsbehörden zuvor die Aufgabenwahrnehmung dem Grunde und dem Umfang nach als erforderlich anerkannt und bestätigt hätten. Dieses Verfahren sei für Sonderbelastungen geeignet, die aus im Voraus planbaren Aufgabenwahrnehmungen entstehen würden. Dies entspreche auch der Vereinbarung auf dem Kommunalgipfel vom 21. November 2022. Bei der Vereinbarung habe aber das vorbeugende Handeln der Katastrophenschutzbehörden in Vorbereitung auf den kommenden Winter im Vordergrund gestanden. Dies sei auch der Überschrift dieses Vereinbarungspunktes „Bevölkerungsschutz im Winter 2022/2023“ zu entnehmen. Die vorgesehene Vorprüfung sei in diesem Zusammenhang sinnvoll. Problematisch sei eine solche Vorprüfung durch die Fachaufsichtsbehörden aber, wenn eine sofortige Handlung beispielsweise zur Gefahrenabwehr notwendig werde und deshalb keine vorherige Vorprüfung erfolgen könne. Diese Sonderbelastungen wären dann von einer Erstattung grundsätzlich ausgeschlossen. Daher wäre aus Sicht des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern darüber nachzudenken, ob in Eilfällen eine vorherige Bestätigung der Erforderlichkeit der Aufgabenwahrnehmung entfallen könnte.

Der Vertreter des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat unter anderem zur Haushaltslage erklärt, dass die Ansätze des Nachtragshaushaltes helfen würden, die Finanzlage der Kommunen zu verbessern. So prognostiziere der Landkreis Vorpommern-Greifswald eine zusätzliche Belastung des Haushaltes im Jahr 2023 von circa 36,5 Millionen Euro. Durch den vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werde der Landkreis unmittelbar um etwa 20 Millionen Euro entlastet.

Weitere Entlastungen werde es durch höhere Abschlagszahlungen für die Bereiche Kita und BTHG geben. Insgesamt bleibe aber die Aussicht auf eine sehr angespannte Haushaltslage, die im Landkreis Vorpommern-Greifswald eine Kreisumlage von 46,5 Hebesatzpunkten zur Folge habe. Man habe vor allem ein Ausgabenproblem, da Kosten für Energie, Soziales, Jugend und Personal unkalkulierbar steigen würden. Insgesamt gesehen würden die Hilfen und Ansätze noch nicht ausreichen, um die aktuellen Probleme zu lösen. In Bezug auf die Infrastrukturpauschale wurde zudem angemerkt, dass die Weiterführung der Pauschale in Höhe von 150 Millionen Euro sehr zu begrüßen sei. Insgesamt gesehen würden diese Mittel aber nicht ausreichen, um die bestehenden Defizite in der kommunalen Infrastruktur zu beseitigen. Ausgehend von der durch die Gutachter festgestellten Lücke von über 2 Milliarden Euro, die in den 2000er und 2010er Jahren aufgebaut worden sei, reichten die Mittel nicht aus, um eine zügige signifikante Änderung herbeizuführen. Dies zeige sich im Landkreis besonders stark, da wegen der allgemeinen Strukturschwäche vieler Kommunen nicht genügend eigene Haushaltsmittel für Investitionen und Werterhaltung bereitstünden. Die Lücke sei landesweit entstanden, weil die flächendeckend unzureichende Finanzausstattung der Kommunen zu unterlassener Instandhaltung und geringer Investitionstätigkeit beigetragen habe. Deshalb wäre es aus Sicht des Landkreises Vorpommern-Greifswald wichtig, diese Pauschale aus Landesmitteln deutlich anzuheben. So betrage der Unterhaltungs-/Investitionsstau im Landkreis Vorpommern-Greifswald alleine für die Kreisstraßen circa 200 Millionen Euro. Mit Fördermitteln, Infrastrukturpauschale und Eigenmitteln könnten derzeit projektabhängig maximal 10 bis 15 Millionen Euro für eine Veränderung eingesetzt werden. Das bedeute aber, dass es nach wie vor eine Verschlechterung der Straßeninfrastruktur gebe, auch wenn durch die Landesmittel die Verschlechterungsgeschwindigkeit deutlich gebremst werde. Des Weiteren wurde ausgeführt, dass die Herausforderungen der Digitalisierung im FAG M-V und im Landeshaushalt nur unzureichend abgebildet worden seien. Hier sei ein gutes Zusammenwirken von Land und Kommunen erforderlich, da enorme Summen und eng aufeinander abgestimmte Investitionen erforderlich seien. Die existierenden Förderprogramme seien insoweit zu schwerfällig und langsam. Finanzschwache Kommunen würden dabei zurückbleiben. Insofern wären hier pauschale Zuweisungen nach dem Modell der Infrastrukturpauschale sinnvoll. Dadurch wäre es dem Land möglich, eine gewisse gleichmäßige Investitionstätigkeit der Kommunen zu erreichen.

Der Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat sich in seiner schriftlichen Stellungnahme auf Ausführungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt des Haushaltsjahres 2023 beschränkt.

Die IHK zu Schwerin und die IHK zu Rostock haben unter anderem die finanzielle Unterstützung der Kommunen begrüßt. Eine finanziell gut ausgestattete Kommune sei in der Lage, Infrastruktur zu schaffen. Wer Infrastruktur schaffe, sei auch ein attraktiver Ansiedlungsort oder könne vorhandene Unternehmen halten und die dort lebenden Menschen binden.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ausdrücklich darum gebeten, dass die vorliegenden Gesetzentwürfe zügig und rechtzeitig beschlossen werden sollten. Man habe den Ergebnissen zugestimmt und sei mit dem, was im Kommunalgipfel mit der Landesregierung und den Koalitionsfraktionen vereinbart worden sei, zufrieden.

Der Vertreter des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat mit Verweis auf den Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes erklärt, dass es außerordentlich positiv sei, dass man einen großen Schritt bei der Erneuerung der Fahrzeugtechnik vorangekommen sei. Allerdings habe man noch teilweise katastrophale Zustände bei den Gerätehäusern. Nun könnte man zwar sagen, dass dies eine ureigene Aufgabe der kommunalen Ebene sei, jedoch müsse insoweit auf den gutachterlich festgestellten Investitionsstau von zwei Milliarden Euro auf der kommunalen Ebene verwiesen werden. Angesichts der Bedeutung der Feuerwehren im Land sollte hier schnell und mit entsprechenden Pauschalen geholfen werden.

Die Fraktion der CDU hat mit Bezug auf die Infrastrukturlücke in Höhe von zwei Milliarden Euro gefragt, ob die jährliche Infrastrukturpauschale von 150 Millionen Euro überhaupt dafür geeignet sei, diese Lücke zu schließen oder sie lediglich nur verhindere, dass die Lücke noch größer werde. Ferner wurde gefragt, welchen Bedarf der Landkreis Vorpommern-Greifswald in Bezug auf die Sanierung der Gerätehäuser der Feuerwehren habe. Im Entwurf des Nachtragshaushaltes seien bisher nur dreimal 10 Millionen Euro für Sonderbedarfszuweisungen vorgesehen, die für Schulen und Feuerwehren gedacht seien. Des Weiteren wurde gefragt, inwiefern aus Sicht des Vertreters des Landkreises Vorpommern-Greifswald die Infrastrukturpauschale gegebenenfalls falsch verteilt werde.

Die Fraktion der AfD hat sich nach den Auswirkungen der steigenden Zinsen auf die kommunale Ebene erkundigt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat gefragt, ob die Landesförderung nicht nur auf Feuerwehrfahrzeuge beschränkt, sondern auch auf die Gerätehäuser ausgeweitet werden sollte.

Der Vertreter des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat hierzu ausgeführt, dass die Zinsen für die kommunale Finanzierung deutlich ansteigen würden. Insofern werde die Zinsposition die kommunalen Haushalte, jedenfalls dort, wo Kredite erforderlich seien, was nicht überall der Fall sei, künftig auch viel stärker belasten. Allerdings müsse man auch feststellen, dass dieses Zinsniveau historisch gesehen eher ein normales oder günstiges Zinsniveau sei. Insofern sehe man aktuell nicht, dass die Zinsen einem Landkreis das „Genick im Haushalt brechen“ könnten. Ein Grundproblem in der Finanzierung über Förderungen des Landes sei, dass Förderverfahren sehr bürokratieaufwendig und die Mittel nicht regelhaft in der Fläche zur Verfügung stünden, sondern immer ein Antrag und eine Bewilligung erforderlich seien. Das bedeute, dass die kommunalen Haushalte nicht standardmäßig bei der jährlichen Planung damit rechnen könnten. Des Weiteren vergehe ein Zeitraum von bis zu einem Jahr, bis die Förderung endlich da sei. Wenn der Förderbescheid dann vorliege, entspreche es aber schon gar nicht mehr dem ursprünglichen Preisniveau. Das sei insofern kein gutes Verfahren. Deswegen sei die Infrastrukturpauschale ein sehr gutes Verfahren, weil hier pauschal für bestimmte Zwecke, die das Land auch bestimme, Mittel gewährt würden. So etwas brauche man auch im Brandschutz-Bereich und dann wäre diese Förderung auch für die Geräte und -häuser gut. Insgesamt sei es sinnvoll, den Zweck dieser Fördermittel zu erweitern, jedoch sollte es dann über pauschale Zuweisungen und dann auch mit einer gewissen Regelmäßigkeit erfolgen. Zur Frage des Lückenschlusses mit Hilfe der Infrastrukturpauschale hat der Vertreter des Landkreises Vorpommern-Greifswald ferner ausgeführt, dass es mit Sicherheit Kommunen gebe, die diese Lücke gar nicht mehr hätten, auch im eigenen Landkreis gebe es einzelne entsprechende Städte. Jedoch würden auch diese Kommunen die Infrastrukturpauschale erhalten, weil ein Großteil der Infrastrukturpauschale pro Kopf verteilt werde.

Dann habe man aber auch noch andere Orte im Landkreis, die zwar auch eine Infrastrukturpauschale erhalten würden, aber damit bei Weitem nicht die Lücke schließen könnten, weil die eigene Steuerkraft fehle. Deswegen müsse man aus Sicht des Vertreters des Landkreises Vorpommern-Greifswald zwei Blickwinkel berücksichtigen: Einerseits müsse man das ganze Land im Blick haben. Insoweit müsse man dann feststellen, dass die 150 Millionen Euro Infrastrukturpauschale und die übrigen Verbesserungen im FAG M-V derzeit nicht ausreichen würden, um diese Lücke zu schließen oder auch nur signifikant kleiner werden zu lassen. Mit Blick auf die einzelnen Kommunen scheinere der Pro-Kopf-Verteilungsmechanismus, wie ausgeführt, aber nicht ganz richtig zu sein. Hierbei müsse man aber auch noch mitberücksichtigen, dass dieser Verteilungsmechanismus auch einen großen Frieden in der kommunalen Familie schaffe, was nicht ganz aus den Augen verloren werden dürfe.

Die Fraktion DIE LINKE hat in Bezug auf diese Ausführungen festgestellt, dass dies bedeuten würde, dass die Pro-Kopf-Verteilung bei den großen prosperierenden Städten einen Mitnahmeeffekt darstelle. Im Gegenzug sei aber auch der Wert des kommunalen Friedens betont worden. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, was gewichtiger sei, den kommunalen Frieden zu wahren oder lieber die Summe so zur Verfügung zu haben, dass man sie freihändig und nicht pro Kopf verteilen könnte.

Der Vertreter des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat hierzu erwidert, dass es nicht so zu verstehen sei, dass er den prosperierenden Gemeinden das Geld nicht gönne, denn diese würde es auch brauchen. Wenn man aber sehe, dass Greifswald zum Ende des Jahres 2020 einen positiven Saldo von 36,5 Millionen Euro ausgewiesen habe, und dennoch mehrere Millionen Euro an Infrastrukturpauschale bekomme, könne man sich durchaus die Frage stellen, warum dies so sein müsse. In der Abwägung, was wichtiger sei, müsse man aber ganz klar sagen, dass dies der kommunale Frieden sei, da man miteinander arbeiten müsse und diese „Eifersüchteleien“ letztlich nur schaden würden. Andererseits könne man jeden Euro natürlich nur einmal ausgeben, weshalb dies dort geschehen sollte, wo er in kurzer Zeit den größten Effekt hätte.

Die Fraktion der AfD hat betont, dass sie die Kritik, insbesondere bezüglich des Fördermittelverfahrens, teile. Allerdings gehöre hier auch zur Wahrheit, dass sich dann die Landespolitik ein Stück weit zurücknehmen müsste und die öffentlichkeitswirksame Übergabe der Fördermittelbescheide dann entfallen würde. Das wünsche sich die Fraktion der AfD auch. Des Weiteren wurde in Bezug auf die Kindertagespflege gefragt, ob die Zuschüsse der Landkreise bei den Sachkostenerstattungen angesichts der steigenden Energiepreise schon erhöht worden seien oder es insoweit noch der Hilfe des Landes bedürfe.

Der Vertreter des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat insoweit erklärt, dass er explizit zu den Tagesmüttern derzeit nichts sagen könne. Allerdings sei der Härtefallfonds ein wichtiges Thema des Nachtragshaushaltes, was erstmal eine positive Botschaft sei.

Die Fraktion der CDU hat festgestellt, dass ein Bestandteil der Vereinbarung des Kommunalgipfels sei, dass die Überprüfung der Finanzausstattung der Grund- und Mittelzentren vorgezogen werden solle, weil man da Probleme vermute. Hierzu wurde gefragt, warum man dies tue. Des Weiteren wurde zum Bereich der Schulen auf den 10-Millionen-Fonds verwiesen, der pro Kopf und Schüler verteilt werden solle. Hierzu wurde gefragt, ob diese Art der Verteilung richtig sei und ob die 10 Millionen Euro überhaupt ausreichen würden.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf die Wohngeldreform gefragt, ob die Kommunen überhaupt genügend Personal zur Umsetzung dieser Reform hätten.

Seitens des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. wurde hierzu ausgeführt, dass das Thema der Grund- und Mittelzentren die Finanzverteilung der kommunalen Finanzausgleichsleistungen insgesamt betreffe. Die Situation im Land sei in der Tat sehr unterschiedlich. Allerdings müsse man auch feststellen, dass man mit dem FAG 2020 einen großen Schritt gemacht habe, um die große Lücke zwischen steuerstarken und steuerschwachen Kommunen ein großes Stück zu verringern. Bei den Verteilungsfragen insgesamt sei aber Thema gewesen, dass man mit dem FAG 2020 eine deutliche Umstellung vorgenommen habe. Man habe Vorwegabzüge, die vorher steuerkraftunabhängig gewährt worden seien und jetzt steuerkraftabhängig gewährt würden. Wenn man sich nun die letzten Jahre anschauere, sei die damals mit dem FAG 2020 verbundene Hoffnung nicht erfüllt worden. Zudem habe man damals zur Abfederung der Sonderbelastung der zentralen Orte Übergangszuweisungen im FAG gehabt. Diese Übergangszuweisungen würden aber jährlich abschmelzen und liefen jetzt aus. Insofern sei die Vereinbarung, die man gemeinsam mit dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern getroffen habe, gut und richtig. Zum Bereich Schulen habe man bereits ausgerechnet, dass es circa 50 Euro pro Schüler seien. Wenn man jetzt gesagt hätte, man müsse das möglichst zielgenau verteilen, wäre man in dem Spannungsfeld gewesen, dass je höher die Zielgenauigkeit, desto höher der Verwaltungsaufwand und damit die Bearbeitungszeit sei. Deswegen habe man im Kommunalgipfel entschieden, möglichst schnell eine Lösung hinzubekommen. Das sei auch ein Stückchen weit Verlässlichkeit, auch wenn es zulasten der Einzelfallgerechtigkeit gehe. In Bezug auf die Wohngeldreform wurde ergänzend angemerkt, dass man bundesweit mit einer Verdreifachung der Fälle im Bereich Wohngeld rechne. Wenn dies so sei, könne man sich aufgrund der Einkommensverhältnisse hier in Mecklenburg-Vorpommern vorstellen, dass man sogar noch mehr Anträge bekommen werde. Die Kommunen hätten sich vorher schon darauf vorbereitet und versucht, mehr Personal einzustellen. Allerdings stehe man auf dem Arbeitsmarkt vor genau den gleichen Voraussetzungen wie jeder andere Arbeitgeber auch. Der Arbeitsmarkt sei letztlich „leergefegt“.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Finanzausschuss das Finanzministerium um eine Information zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ hinsichtlich möglicher mit dem Gesetzentwurf verbundener Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gebeten.

Hierzu hat das Finanzministerium (FM) mitgeteilt, dass mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 8/1556, soweit ersichtlich, keine Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung verbunden seien.

Dieses Prüfungsergebnis hat der Finanzausschuss in seiner 28. Sitzung am 1. Dezember 2022 zur Kenntnis genommen und ihm nicht widersprochen.

Die Fraktion der AfD hat ausgeführt, dass die Bundesmittel zur allgemeinen Finanzierung im Bereich Flüchtlinge nunmehr um etwa 600 Millionen Euro abgesunken seien. Diese Mittel würden aber auch für die Kosten der Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zur Verfügung stehen. Diese Personenzahl sei in der letzten Zeit wieder angestiegen. Insofern stelle sich die Frage, wie die Mittelabsenkung mit der steigenden Anzahl an betroffenen Personen in Einklang zu bringen sei und, ob es hierzu Gespräche mit der kommunalen Ebene gegeben habe.

Hierzu hat das FM ausgeführt, dass die Bundesebene entschieden habe, für diesen Bereich zunächst einmal weniger Mittel als in diesem Jahr zur Verfügung stellen zu wollen. Allerdings sei auch vereinbart worden, dass der Bund im Frühjahr genau zu diesem Thema wieder mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten verhandeln werde. Die Mittel des Bundes habe das Land zudem an die kommunale Ebene weitergegeben. Bekanntlich sei Mecklenburg-Vorpommern eins von nur drei Bundesländern, das den Kommunen die entsprechenden Kosten vollständig erstatte. Insofern habe das Land die Landesmittel in diesem Bereich auch aufgestockt. Zunächst seien es jeweils 120 Millionen Euro jährlich gewesen, nunmehr habe man auf 170 Millionen Euro in diesem und auf 190 Millionen Euro im kommenden Jahr aufgestockt.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf die geplante Unterstützung für die Schulen gefragt, ob es richtig sei, dass die Unterstützung pauschal mit einem bestimmten Betrag je Schüler geleistet werden solle und wie hoch dieser Betrag dann sei.

Seitens des FM wurde hierzu erklärt, dass im Rahmen des Kommunalgipfels zu diesem Thema ausführlich mit der kommunalen Ebene beraten worden sei. Im Ergebnis sei vereinbart worden, dass die 10 Millionen Euro direkt an die kommunale Ebene gehen sollten. Die einzige Vorgabe des Landes sei dabei gewesen, dass es einen fairen Verteilschlüssel geben müsse, der alle Schulen und alle Schularten gleichermaßen berücksichtige. Die Kriterien der Verteilung würden dann aber nicht mehr in der Verantwortung des Landes, sondern in der Verantwortung der kommunalen Ebene liegen. Insofern könne man auch nicht sagen, wie hoch der einzelne Betrag sei.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, dem Landtag folgende Änderung am Gesetzentwurf zu empfehlen:

„1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort ‚werden‘ durch das Wort ‚wird‘ ersetzt.

b) In Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden die Wörter ‚ersetzt wird‘ durch die Wörter ‚ersetzt werden‘ ersetzt.

2. In Artikel 2 wird vor dem Satz 1 folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Das Verbundquotenfestlegungsgesetz 2022/2023 vom 30. Juni 2022 (GVObI. M-V S. 400, 407) wird wie folgt geändert:“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass es sich insoweit um redaktionelle und aufgrund der Rechtsförmlichkeit notwendige Änderungen handele.

Die Ziffer 1 dieses Antrages hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktion der CDU sowie Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich angenommen. Die Ziffer 2 dieses Antrages hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP sowie Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, dem Landtag in Bezug auf Artikel 1 des Gesetzentwurfes folgende Änderungen zu empfehlen:

- „1. In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a werden in 4. a) die Wörter ‚ab dem Jahr 2023‘ durch die Wörter ‚in dem Jahr 2023‘ ersetzt.
2. In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter ‚ab dem Jahr 2023‘ durch die Wörter ‚in dem Jahr 2023‘ ersetzt.
3. Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Buchstabe a eingefügt:
 - „a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Sind die endgültigen Zuweisungen zugunsten der Kommunen höher als die vorläufigen, wird der Differenzbetrag im Jahr der Abrechnung fällig. Fällige Abrechnungsbeträge werden ab dem Jahr 2022 im darauffolgenden Jahr den Schlüsselzuweisungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 zugeführt.“
 - b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden zu den Buchstaben b und c.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die geplante Regelung in § 8 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a FAG M-V die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für flüchtlingsbedingte Kosten in Höhe von 23 625 000 Euro ab dem Jahr 2023 als berücksichtigungsfähige Einnahmen zugunsten des Landes mit der Folge ausschließe, dass der kommunale Anteil an diesen Einnahmen nicht an die kommunale Ebene weitergeleitet werde. Auf dem Kommunalgipfel seien ausweislich des Ergebnispapiers lediglich folgende zwei Vereinbarungen für das Jahr 2023 getroffen worden: „Trotz der gegenüber dem Jahr 2022 rückläufigen Bundesmittel für die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine wird der kommunalen Ebene für das Jahr 2023 weiterhin ein Betrag von 5,8 Millionen Euro über das FAG M-V zur Verfügung gestellt, der horizontal belastungsorientiert verteilt wird.“ „Für das Jahr 2023 reduziert sich der Betrag entsprechend den Bundesmitteln auf 1,661 Millionen Euro.“ Für die Jahre ab 2023 sei somit keine Regelung vereinbart worden. Die geplante Regelung in § 8 Satz 3 FAG M-V lege den kommunalen Anteil an den Bundesmitteln nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a auf 1 661 000 Euro ab dem Jahr 2023 fest. Auf dem Kommunalgipfel sei auch insoweit keine Vereinbarung über das Jahr 2023 hinaus für diesen Bereich getroffen worden. § 11 Absatz 3 Satz 2 FAG M-V regele aktuell, dass fällige Abrechnungsbeträge ab dem Jahr 2022 vollständig dem Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern zugeführt würden, soweit dieser den Höchstbestand nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Kommunales Ausgleichfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern noch nicht erreicht habe. Diese Regelung sei aufgrund der aktuellen finanziellen Entwicklung der kommunalen wie auch der Landesebene zu überdenken. Die Regelung sei eingeführt worden, um gerade für Krisenzeiten vorzusorgen und eine gleichmäßige Entwicklung der kommunalen und Landesfinanzen zu fördern. Zum Zeitpunkt der Aufnahme der Regelung ins Gesetz habe das Land erhebliche Rücklagen für Krisenzeiten gebildet.

Sinn und Zweck der Regelung sei angesichts der damals noch positiven Aussichten für die kommunale Ebene gewesen, eine höhere Einzahlung der kommunalen Ebene in den Ausgleichsfonds zu erreichen. Vor dem Hintergrund der Bewältigung der derzeitigen Krisen seien die Rücklagen des Landes weitgehend aufgebraucht. Ferner habe sich die finanzielle Situation der kommunalen Ebene durch die Coronakrise und die Energiekrise deutlich verschlechtert. Eine grundsätzliche Regelung, dass eine kommunale Rücklage im Ausgleichsfonds gebildet werde, während die kommunale Ebene keine Haushaltsüberschüsse erreiche, ergebe aktuell keinen Sinn. Stattdessen sollten alle verfügbaren Mittel zur Krisenbewältigung eingesetzt werden können.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 1 des Gesetzentwurfes mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und der CDU sowie Stimmenthaltung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 2 des Gesetzentwurfes mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und der FDP, Gegenstimmen der Fraktion der CDU sowie Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 3 des Gesetzentwurfes in der Fassung des Gesetzentwurfes mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und der FDP, bei Gegenstimmen der Fraktion der CDU sowie Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

Ferner hat der Finanzausschuss dem Gesetzentwurf im Ganzen einschließlich der Überschrift mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und der FDP, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und der CDU sowie Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

Schwerin, den 8. Dezember 2022

Tilo Gundlack
Berichterstatter